



bAV-Newsletter der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung

November 2017



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 11.07.2017: Betriebsrentenanpassung und arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz
- 2** BAG-Entscheidung vom 25.04.2017: Eintrittspflicht des Trägers der gesetzlichen Insolvenzversicherung für Firmenrente
- 3** FG Thüringen - Entscheidung vom 17.08.2016: Bei erstmaliger Pensionsrückstellungsbildung in einem Wirtschaftsjahr, in dem sich die Richttafeln ändern, keine Verteilung eines Unterschiedsbetrags iSd § 6a Abs. 4 S. 3 EStG
- 4** BFH-Entscheidung vom 17.05.2017: Teilweise Steuerfreiheit von Zahlungen in eine schweizerische Pensionskasse, die zum Ausgleich von Rentenminderungen wegen vorzeitigen Ruhestandes geleistet werden
- 5** BGH-Entscheidung vom 04.07.2017: Haftung des Gründungsgesellschafters wegen Verschuldenszurechnung für fehlerhafte Aufklärung von Beitrittsinteressenten
- 6** LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 29.06.2017: Rentenversicherungsträger darf Beitragsnachforderung auf Ermittlungsergebnisse des Zolls stützen
- 7** BSG-Entscheidung vom 31.03.2017: Eigenvorsorge ermöglichendes Honorar ist Indiz für sozialversicherungsfreie Selbständigkeit
- 8** BFH-Entscheidung vom 23.08.2017: Verzicht auf eine Pensionszusage durch nachträgliche Herabsetzung eines vereinbarten Ruhegehalts
- 9** BAG-Entscheidung vom 11.07.2017: Betriebliche Altersversorgung – Änderung einer Anpassungsregelung

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 06.11.2017: Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 24. Mai 2017 (BStBl I 2017, 820)
- 2** Neues BMF-Schreiben vom 30.11.2017: Steuerliche Gewinnermittlung; Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung, Anwendung der Regelungen in § 4f und § 5 Absatz 7 Einkommensteuergesetz (EStG)
- 3** Pensionssicherungsverein (PSVaG) setzt Beitragssatz fest
- 4** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 11.07.2017: Betriebsrentenanpassung und arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz

Zu seinem Urteil vom 11.07.2017 zu Fragen der Betriebsrentenanpassung fasste das BAG urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 11.07.2017 - 3 AZR 691/16 -, BeckRS 2017, 125187):

Für ein Unternehmen, das als institutioneller Zuwendungsempfänger gemeinnützige und damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche und auf Gewinnerzielung ausgerichtete, sondern öffentliche Zwecke verfolgt, gelten im Rahmen des § 16 BetrAVG bei der Prüfung, ob seine wirtschaftliche Lage einer Anpassung der Betriebsrenten an den Kaufkraftverlust entgegensteht, jedenfalls von dem Zeitpunkt an, zu dem die staatliche Förderung eingestellt und das Unternehmen deswegen in der Folgezeit liquidiert wird, die für Rentner- und Abwicklungsgesellschaften entwickelten Grundsätze.

Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz greift nur ein bei einem gestaltenden Verhalten des Arbeitgebers, hingegen nicht beim bloßen – auch vermeintlichen – Normvollzug. Ein Anspruch kann daher nicht auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gestützt werden, wenn der Arbeitgeber sowohl bei der Gewährung als auch bei der Vorenthaltung von Leistungen rechtliche Vorgaben erfüllen möchte.

Beruft sich der Arbeitnehmer auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, hat er als Anspruchsteller einen Sachverhalt vorzutragen, der es als naheliegend erscheinen lässt, dass die Leistung des Arbeitgebers auf einer von ihm selbst gesetzten Regel und nicht auf etwaigem Normvollzug beruht.

2 BAG-Entscheidung vom 25.04.2017: Eintrittspflicht des Trägers der gesetzlichen Insolvenzversicherung für Firmenrente

Ein bloßer Statuswechsel von einem Arbeitsverhältnis – für das das Betriebsrentengesetz nach dessen § 17 I 1 gilt – zu einem Rechtsverhältnis nach § 17 I 2 BetrAVG ist für den Lauf der Fristen für die gesetzliche Unverfallbarkeit nach

§ 1 b in Verbindung mit § 30 f BetrAVG unerheblich (BAG vom 25.04.2017 - 3 AZR 540/15 -, BeckRS 2017, 112989):

3 FG Thüringen - Entscheidung vom 17.08.2016: Bei erstmaliger Pensionsrückstellungsbildung in einem Wirtschaftsjahr, in dem sich die Richttafeln ändern, keine Verteilung eines Unterschiedsbetrags iSd § 6a Abs. 4 S. 3 EStG

Bei erstmaliger Bildung einer Pensionsrückstellung in einem Wirtschaftsjahr, in dessen Verlauf sich die biometrischen Rechnungsgrundlagen für die Rückstellungsberechnung ändern, ist keine Verteilung eines Unterschiedsbetrags iSd § 6a Abs. 4 S. 3 EStG erforderlich. Bei einer erstmaligen Bildung einer Pensionsrückstellung existiert ein „Unterschiedsbetrag“ iSd § 6a Abs. 4 S. 2 EStG schlichtweg nicht (im Streitfall: Änderung der „Heubeck-Richttafeln“ aus dem Jahr 1998 im Juli 2005, Ersetzung durch die „Richttafeln 2005 G“, erstmalige Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer im Wirtschaftsjahr 2005) (FG Thüringen vom 17.08.2016 - 3 K 228/14 -, BeckRS 2017, 94743).

4 BFH-Entscheidung vom 17.05.2017: Teilweise Steuerfreiheit von Zahlungen in eine schweizerische Pensionskasse, die zum Ausgleich von Rentenminderungen wegen vorzeitigem Ruhestandes geleistet werden

Eine Spezialeinlage, die ein Arbeitgeber in eine schweizerische Pensionskasse zur Erleichterung des vorzeitigen Ruhestandes seines Arbeitnehmers und zum Ausgleich der damit verbundenen Rentenminderungen leistet, kann gemäß § 3 Nr. 28 EStG zur Hälfte steuerfrei sein. Voraussetzung ist aber, dass die Zahlung in das Obligatorium der Pensionskasse geleistet wird. Soweit die Spezialeinlage nicht gemäß § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei ist, kann sie gemäß § 34 iVm § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG ermäßigt besteuert werden (BFH vom 17.05.2017 - X R 10/15 -, BeckRS 2017, 128015).

5 BGH-Entscheidung vom 04.07.2017: Haftung des Gründungsgesellschafters wegen Verschuldenszurechnung für fehlerhafte Aufklärung von Beitrittsinteressenten

Der Gründungsgesellschafter, der sich zu den vertraglichen Verhandlungen über einen Beitritt eines Vertriebs bedient und diesem oder von diesem eingeschalteten Untervermittlern die geschuldete Aufklärung der Beitrittsinteressenten überlässt, haftet über § 278 BGB für deren unrichtige oder unzureichende Angaben. Er muss sich das Fehlverhalten von Personen, die er mit den Verhandlungen zum Abschluss des Beitrittsvertrages ermächtigt hat, zurechnen lassen, unabhängig davon, ob der Beitritt zur Gesellschaft unmittelbar oder nur mittelbar erfolgt (BGH vom 04.07.2017 - II ZR 358/16 -, BeckRS 2017, 120632).

6 LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 29.06.2017: Rentenversicherungsträger darf Beitragsnachforderung auf Ermittlungsergebnisse des Zolls stützen

Im Rahmen einer Betriebsprüfung darf sich der Rentenversicherungsträger allein auf Ermittlungsergebnisse der Zollverwaltungsbehörde stützen, die diese im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung gewonnen hat, und braucht nicht selbst eine weitere eigene Betriebsprüfung durchzuführen (LSG Baden-Württemberg vom 29.06.2017 - L 10 R-592/17, BeckRS 2017, 115774).

7 BSG-Entscheidung vom 31.03.2017: Eigenvorsorge ermöglichendes Honorar ist Indiz für sozialversicherungsfreie Selbständigkeit

Liegt das vereinbarte Honorar deutlich über dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und lässt es dadurch Eigenvorsorge zu, ist dies ein gewichtiges Indiz für selbständige Tätigkeit (BSG vom 31.03.2017 - B 12 R 7/15

R -, BeckRS 2017, 114148).

8 **BFH-Entscheidung vom 23.08.2017: Verzicht auf eine Pensionszusage durch nachträgliche Herabsetzung eines vereinbarten Ruhegehalts**

Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer gegenüber seiner Kapitalgesellschaft auf eine bereits erdiente (werthaltige) Pensionsanwartschaft, ist darin nur dann keine verdeckte Einlage zu sehen, wenn auch ein fremder Geschäftsführer unter sonst gleichen Umständen die Pensionsanwartschaft aufgegeben hätte (BFH vom 23.08.2017 - VI R 4/16 -, BeckRS 2017, 131871). Wurzelt die Zusage der Altersversorgung im Anstellungsvertrag, führt der Verzicht auf die erdiente und werthaltige Anwartschaft zu einem Lohnzufluss in Höhe des Teilwerts. Insoweit handelt es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, bei der die Anwendung der Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 EStG) in Betracht kommt.

9 **BAG-Entscheidung vom 11.07.2017: Betriebliche Altersversorgung – Änderung einer Anpassungsregelung**

Zu seinem Urteil vom 11.07.2017 zu Fragen der Änderung einer Anpassungsregelung fasste das BAG urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 11.07.2017 - 3 AZR 513/16 -, BeckRS 2017, 127323):

Sieht ein Tarifvertrag vor, dass Änderungen bestehender Betriebsvereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung nur mit der Zustimmung der Tarifvertragsparteien wirksam werden, so sind die durch Betriebsvereinbarungen mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien vorgenommenen Eingriffe in bestehende Versorgungsrechte anhand der für Betriebsvereinbarungen geltenden Maßstäbe zu überprüfen.

Veränderungen der Versorgungsordnung nach dem Eintritt des Arbeitnehmers in den Ruhestand sind unmittelbar anhand der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zu überprüfen. Das vom Senat entwickelte dreistufige Prüfungsschema für Eingriffe in die Höhe von Versorgungsanwartschaften findet insoweit keine Anwendung.

Die zur Rechtfertigung eines Eingriffs in Versorgungsrechte angeführten Gründe müssen gerade den vorgenommenen Eingriff tragen

und folglich in einem inneren Zusammenhang mit ihm stehen.

Rechtsanwendung

1 **Neues BMF-Schreiben vom 06.11.2017: Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 24. Mai 2017 (BStBl I 2017, 820)**

Nach Rz. 57 wird folgende Rz. 57a eingefügt: „Abweichend von Rz. 57 kann es bei Basisrenten nicht zu einer Beitragsrückerstattung kommen, da eine Kapitalisierung nicht zulässig ist (vgl. Rz. 33). Soweit zu Unrecht geleistete bzw. zivilrechtlich nicht geschuldete Beträge (z. B. bei einem Widerruf des Vertrages) zurückgezahlt werden, hat die mitteilungspflichtige Stelle eine Datensatzstornierung bzw. -korrektur der betreffenden Jahre vorzunehmen.“ Dieses Schreiben ist ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Bundessteuerblatt auf alle offenen Fälle anzuwenden

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 **Neues BMF-Schreiben vom 30.11.2017: Steuerliche Gewinnermittlung; Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung, Anwendung der Regelungen in § 4f und § 5 Absatz 7 Einkommensteuergesetz (EStG)**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Urteilen entschieden, dass übernommene Verpflichtungen beim Übernehmer keinen Ansatz- und Bewertungsbeschränkungen unterliegen, sondern als ungewisse Verbindlichkeiten auszuweisen und mit den „Anschaffungskosten“

oder dem höheren Teilwert zu bewerten sind (Urteile vom 14. Dezember 2011 und 12. Dezember 2012, a. a. O.). Tritt ein Dritter neben dem bisherigen Schuldner in die Verpflichtung ein (sog. Schuldbeitritt) und verpflichtet sich der Dritte, den bisherigen Schuldner von der Verpflichtung freizustellen, kann der bisherige Schuldner mangels Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme weder eine Rückstellung für die Verpflichtung passivieren, noch einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Schuldbeitretenden ansetzen (Urteil vom 26. April 2012, a. a. O.). Der BFH weicht somit von den BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005 und 24. Juni 2011 (a. a. O.) ab. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 28. November 2013 enden, sind indes die Regelungen des § 5 Absatz 7 EStG in der Fassung des AIFM-SteuerAnpassungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318; BStBl 2014 I S. 2) zu beachten, wonach der Übernehmer einer Verpflichtung die gleichen Bilanzierungsvorschriften zu beachten hat, die auch für den ursprünglich Verpflichteten gegolten haben.

Zur Anwendung der Grundsätze der BFH-Rechtsprechung und zu den Auswirkungen auf die o. g. BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005 und 24. Juni 2011 im Zusammenhang mit den gesetzlichen Neuregelungen in den §§ 4f und 5 Absatz 7 EStG nehme ich nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

3 **Pensionsversicherungsverein (PSVaG) setzt Beitragssatz fest**

Der Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), Köln, der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten weiter zahlt, hat für das Jahr 2017 einen Beitragssatz von 2,0 Promille (Vorjahr 0,0 Promille) festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf die von den Arbeitgebern bis 30. September 2017 gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage bezogen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die abgesicherten Rückstellungen für Betriebsrenten in den Bilanzen der Mitgliedsunternehmen, die sich auf rd. 339 Mrd. € addieren. Aufgrund des

Beitragsatzes von 2,0 Promille müssen die Mitgliedsunternehmen in diesem Jahr somit rd. 678 Mio. € zahlen (im Vorjahr 0,00 Mio. €). In seinem Rundschreiben vom Juli dieses Jahres hatte der PSVaG noch einen Beitragssatz etwa in Höhe des langjährigen Durchschnittswertes von 2,8 Promille angegeben. In den letzten Monaten hat sich der zu finanzierende Aufwand aber günstiger entwickelt als erwartet, so dass der

Beitragsatz jetzt deutlich niedriger als zur Jahresmitte prognostiziert festgesetzt werden konnte. (Quelle: www.psvag.de, Pressemitteilung vom 08.11.2017)

Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weibenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.

4 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.